



## Beschlussvorlage (KT)

VL-432/2022

Büro Erster Kreisbeigeordneter

Datum	09.08.2022
Sachbearbeiter*in	Herr Stupinsky und Beteiligungsmanagement (Herr Naumann)

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		6. September 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	7.	31. Oktober 2022	vorberatend
Kreistag	14.	4. November 2022	beschließend

### **Betreff:**

**Gewährvertrag zwischen dem Landkreis Limburg-Weilburg, dem Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb und der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden unter Beteiligung der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG**

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag beschließt einen Gewährvertrag zwischen dem Landkreis Limburg-Weilburg und der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden bezüglich der Überleitung der Mitarbeiterschaft der MBS-Anlage in den TVöD mit Zusatzversorgung.**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

### **Begründung:**

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg ist über den Abfallwirtschaftsbetrieb nominal zu 50% an der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG beteiligt (Kommanditeinlage 255.645,94 Euro). Zweiter Kommanditist ist der Westerwaldkreis, Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB) als Eigenbetrieb und Sondervermögen des Westerwaldkreises zu gleichen Anteilen.

Das dort beschäftigte Personal wurde auf Grundlage des Gesellschafterbeschlusses vom 29. April 2021 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in den TVöD übergeleitet. Dieser Beschluss basiert auf den Verhandlungen beider Landkreise aus den Jahren 2017 und 2018. Bereits in 2017 wurde die Überleitung der Beschäftigten der MBS Anlage in den TVöD und die daraus resultierenden Folgen im als Entscheidungsgrundlage dienenden „Witzenhausen Gutachten“ unterstellt.

Die Mitglieder des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der MBS Anlage haben insofern am 29. April 2021 der Überleitung zugestimmt, da sie davon ausgegangen sind, dass der Kreistag mit dem Ankauf der Anteile an der MBS-Anlage mit der Überleitung der Mitarbeiterschaft in den TVöD auf Grundlage der Verhandlungen und der vorliegenden Gutachten einverstanden waren.

Hierdurch ist eine Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden zwingend notwendig. Diese fordert im Rahmen einer Mitgliedschaft den Abschluss eines entsprechenden Gewährvertrages. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft soll somit sichergestellt werden, dass die beiden Kommanditisten als Gesamtschuldner ohne zeitliche Befristung sämtliche Ansprüche der ZVK absichern. Hierbei handelt es sich im Ergebnis um die erforderlichen Umlagezahlungen an die

ZVK, die im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft notwendig werden. Derzeit liegen diese bei rund 67.000 Euro p. a..

Seitens des Beteiligungsmanagements wurden parallel zum Gewährvertrag weitere Alternativen (bspw. erhöhte Umlagezahlungen anstatt eines Gewährvertrages) geprüft. Diese sind jedoch aus haushaltrechtlicher bzw. gebührenrechtlicher Sicht nicht umsetzbar bzw. wirtschaftlich.

Gem. § 30 Nr. 13 HKO handelt es sich bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten gleichkommen, um eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages.

Nach Beschlussfassung des Kreistags bedarf es gem. § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 104 Abs. 2 HGO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Entwurf dieses Vertrages ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Um entsprechende Beschlussfassung wird daher gebeten.

**Der Kreisausschuss des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Michael Köberle, Landrat**